

Kunstverein Spectrum

Bildende Kunst im Landkreis Roth e. V.

Satzung

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Kunstverein SPECTRUM e. V. „

Eingetragen und anerkannt vom Zentralfinanzamt Nürnberg, Steuer Nr. 735/53700, Bescheid 15.12.1987

Der Verein hat seinen Sitz in Roth.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere sollen kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, z. B. Ausstellungen, Lesungen, Workshops etc.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur, wenn sie notwendige, aufwändige Fachleistungen (Homepage erstellen, Katalog erstellen, Übersetzungsarbeit usw.) erbringen. Dabei müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge von Nichtmitgliedern eingeholt werden,

III. Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und jede juristische Person kann den Antrag zur Aufnahme in den Verein stellen.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Grundlagen für eine Ernennung sind in der gesonderten Ehrungsordnung niedergeschrieben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und vom Arbeitsdienst befreit, sie haben sonst jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

4. Jedes Mitglied ist zu 5 Stunden Vereinsarbeit im Jahr verpflichtet, die auch durch Kostenumlage ausgeglichen werden können.

V. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der/dem Antragstellerin/er Ablehnungsgründe mitzuteilen.

2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft in Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich bis spätestens 30.09. des Jahres vorliegen.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem, nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied, vom Vorstand schriftlich bekanntgegeben.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

VI. Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die jeweiligen Beiträge sind für ein Jahr im Voraus zu bezahlen.

VII. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

VIII. Mitgliederversammlung

1. Es finden pro Jahr mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt, davon eine als Jahreshauptversammlung - normalerweise im 1. Quartal des Kalenderjahres. Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Vorlage der beabsichtigten Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Wenn Gäste teilnehmen sollen/wollen, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Abstimmung.

2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstands,

Bericht des Kassenprüfers,

Entlastung des Vorstands

Wahl des Vorstands,

Wahl von zwei Kassenprüfern

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Die/der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiterin/er bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach Versammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden. Außerdem wird eine Fassung per E-Mail versendet.

6. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

IX. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in, der/die Beisitzer/in

1. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch maximal dreimal aufeinanderfolgend.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand in Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Beisitzer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei

vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Redaktionelle Änderungen der Satzung die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts zu veranlassen sind, darf der Vorstand alleine beschließen.

X. Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

XI. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins können die Mitglieder bestimmen. In der Versammlung, die über die Auflösung befinden soll, müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein. Von den anwesenden Mitgliedern müssen wiederum 3/4 für die Auflösung stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst am 11.12.2013